

14.09.92

A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Der Bundesrat hat seinerzeit bei der Beratung des Entwurfs eines Fischwirtschaftsgesetzes (BR-Drucks. 103/88) die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG u.a. damit begründet, daß die Zuständigkeit von Landesbehörden einer bestimmten Stufe geregelt wird, und dabei auch auf die Vorschrift abgestellt, wonach der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den obersten Landesbehörden über die Verwendung der Mittel bestimmt. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 FWG). Deshalb bedarf auch dieses Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am

15. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

Die Zustimmung ist auch deshalb erforderlich, weil von der vorgesehenen Änderung Regelungen des Fischwirtschaftsgesetzes berührt werden, die seine Zustimmungsbedürftigkeit begründet hatten. Da nunmehr die bisherige Zuständigkeit der Landesbehörden bei der Erhebung der Abgaben entfällt, wird auch die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 3 FWG beseitigt, wonach die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden bestimmte Anlandungen von der Abgabepflicht ausnehmen können. Auch diese Norm hatte die Zustimmungsbedürftigkeit des Fischwirtschaftsgesetzes begründet.

2. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 FWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 5 Abs. 1 die Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesminister gestrichen werden sollte, da eine Notwendigkeit für überregionales Verwaltungshandeln nicht erkennbar ist.

B

3. Der **federführende Agrarausschuß** und der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.